



Finance Watch

Making finance serve society

Auszug aus Finance Watch Bericht:

[Breaking down barriers to basic payment accounts](#)

WICHTIGE EMPFEHLUNGEN | Wie politische Entscheidungsträger der EU durch die Überarbeitung der Zahlungskonten-Richtlinie (ZKRL) Barrieren für den Zugang zu Basiskonten schutzbedürftiger Verbraucher abbauen können.

Brussels, 25 April 2024

ERSCHWINGLICHKEIT

- Um zu gewährleisten, dass Kosten für Verbraucher ohne oder mit nur geringem Einkommen keine Barriere für den Zugang zu Basiskonten in der EU darstellen, **sollte die ZKRL verbindlich vorschreiben, dass Basiskonten für schutzbedürftige Bürger kostenlos sind**. Die Schutzbedürftigkeit sollte unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, wie dem nationalen Gehaltsniveau, anhand eines harmonisierten Ansatzes, der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet wird, festgelegt werden.
- **Für nicht schutzbedürftige Verbraucher kann eine Gebühr erhoben werden, die jedoch 'angemessen' sein muss**. Um zu gewährleisten, dass die Gebühr auch wirklich angemessen ist, **sollte die ZKRL eine Preisobergrenze einführen**, die anhand einer von der EBA ausgearbeiteten harmonisierten Methode festgelegt wird.

ZUGÄNGLICHKEIT UND ERSCHWINGLICHKEIT

- Um sicherzustellen, dass Basiskonten insbesondere schutzbedürftigen Verbrauchern proaktiv angeboten werden, **sollte die ZKRL Anbietern von Zahlungskonten vorschreiben, diese Konten stets als Standardoption anzubieten**.
- Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Finanzinstitute angemessen über das Angebot an Basiskonten informiert sind, muss eine Bestimmung eingeführt werden, die vorsieht, dass angemessene Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der Basiskonten, ihrer Hauptzielgruppe und ihrer Bedingungen zu den Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter gehören.
- Um die Kontoeröffnung zu erleichtern, sollte die ZKRL verbindlich vorschreiben, dass ein Finanzinstitut **es dem Verbraucher auf Wunsch gestatten muss, die Kontoeröffnung vollständig aus der Ferne (über Fernabsatzkanäle) vorzunehmen**.



+32 (0)2 880 0430
contact@finance-watch.org

Rue Ducale 67b3
1000 Brussels

Reg / VAT
BE0836.636.381





Finance Watch

Making finance serve society

- **Um Verwirrung über unterschiedliche Angebote von Zahlungskonten zu vermeiden, muss eine einheitliche Bezeichnung für das Basiskonto in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden.**

FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES BASISKONTOS ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- Es bedarf einer Bestimmung in der **ZKRL, die es Verbrauchern ohne ordnungsgemäßen Identitätsnachweis ermöglicht, ein Basiskonto zu eröffnen, indem die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht für ihre Konten erhöht werden (z.B. eine strengere und kontinuierliche Überwachung dieser Konten auf potentiell verdächtige Aktivitäten) und Beschränkungen für Bareinlagen und Geldtransfers für diese Verbraucher eingeführt werden.**
- Die Verwendung irrelevanter Dokumente, wie Informationen über die Kredithistorie bei der Eröffnung eines Basiskontos sollte verboten und Informationen über die Adresse eines Verbrauchers flexibel gehandhabt werden.

EIGENSCHAFTEN VON BASISKONTEN

- Ausdrückliches **Verbot, zusätzliche Produkte zusammen mit dem Basiskonto zu verkaufen ('Kombi-Pakete')**, es sei denn der Kontoinhaber wünscht dies ausdrücklich.

BEKANNTHEIT DER BASISKONTEN

- Um zu gewährleisten, dass Finanzinstitute Verbraucher angemessen über Basiskonten informieren, **sollte die Pflicht für Finanzinstitute eingeführt werden, ihre Angebote für Basiskonten in allen ihren Online- und Offline Werbematerialien (einschließlich Websites) für Zahlungskonten gut sichtbar darzulegen.**
- Präzisierung, dass diese Informationen auch Informationen über die allgemeinen Preisbedingungen der Basiskonten, die Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Zugang zu diesen Konten und die Methoden für den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (ADR) (z.B. wenn die Eröffnung eines Kontos abgelehnt wird) beinhalten.
- **Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet mindestens eine Vergleichswebsite einzurichten, die von einer öffentlichen Behörde betrieben wird und Basiskonten enthält.**



+32 (0)2 880 0430
contact@finance-watch.org

Rue Ducale 67b3
1000 Brussels

Reg / VAT
BE0836.636.381

